

#702420

U R K U N D E

Auf Antrag wird dem
Bund für Geistesfreiheit (bfg) Augsburg

gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5
Satz 2 und Abs. 7 der Weimarer Verfassung und Art. 143 Abs. 2
Satz 2 der Bayerischen Verfassung die Eigenschaft einer

Korperschaft des öffentlichen Rechts

verliehen.

Sitz des Bundes für Geistesfreiheit (bfg) Augsburg ist Augsburg.

Der Verleihung zugrundegelegt wird die Satzung des Bundes für
Geistesfreiheit (bfg) Augsburg vom 18. Januar 1988. Art. 7
dieser Satzung regelt die Organisation des bfg Augsburg. In dem
Artikel heißt es:

"Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des bfg
Augsburg zwischen Hauptversammlungen. Er besteht aus:

dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
1 - 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre
gewählt.

Der Vorsitzende
ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ebenso sein Stellvertreter.

Im Innenverhältnis soll die Vertretung durch den stellvertreten-
den Vorsitzenden nur erfolgen, wenn der Vorsitzende verhindert
ist, unbeschadet der Wirksamkeit der Vertretung nach außen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, erforderliche Ausgaben zu
tätigen. Bei Rechtsgeschäften über DM 800,-- ist ein Beschluß
des Vorstands erforderlich."

Jede Änderung der Satzung und jeder Wechsel in der Person des
gesetzlichen Vertreters sind dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus unverzüglich anzuzeigen.

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

München, den 8. Januar 1990


(Ministerialdirektor)

